

Achte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Technische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 20. Januar 1992

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§1

Die Promotionsordnung für die Technische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 30. Juli 1975 (KMBI II 1976 S. 62), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Juli 1990 (KWMBI II S. 331), wird wie folgt geändert:

1. In §3 wird dem Absatz 1 folgender Buchstabe c angefügt:

- „c) Die erforderliche Vorbildung besitzt ferner, wer die Promotionseignungsprüfung gemäß §3a bestanden hat. Eine Promotionseignungsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung, die an einer anderen Hochschule bestanden wurde, wird nicht anerkannt“.

2. Nach §3 wird folgender §3a neu eingefügt:

- „(1) Wer die Abschlußprüfung einer Fachhochschule mit einer Gesamtnote von mindestens 1,5 bestanden hat, wird auf Antrag zur Promotionseignungsprüfung in einer Fachrichtung zugelassen, die seinem Fachhochschulabschluß fachlich zugeordnet ist. Für eine Reihe von Fachhochschulabschlüssen ist diese fachliche Zuordnung in der Anlage 2 zu dieser Promotionsordnung geregelt. Über die Zuordnung dort nicht erfaßter Fachhochschulabschlüsse entscheidet der Fachbereichsrat auf Antrag des Bewerbers.

(2) Der Bewerber hat seinem Antrag beizufügen:

- a) einen Lebenslauf mit den Unterlagen über seinen Werdegang, insbesondere das Abschlußzeugnis der Fachhochschule sowie ein Exemplar der Diplomarbeit,
- b) einen Antrag über die gewünschte Zuordnung seines Fachhochschulabschlusses, sofern dieser nicht in der Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung erfaßt ist,
- c) eine Erklärung über die fachliche Zuordnung nach der Anlage 2 zu dieser Promotionsordnung, soweit dem Bewerber ein Wahlrecht eingeräumt ist,
- d) die Angabe eines Hauptfaches nach §9 Abs. 2, in dem der Bewerber eine Dissertation anzufertigen beabsichtigt,
- e) eine Erklärung, ob er sich bereits an einer Hochschule einer Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung unterzogen hat,
- f) ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht,
- g) eine Erklärung darüber, ob ihm ein akademischer Grad entzogen wurde oder gegen ihn ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

- (3) Über die Zulassung entscheidet der Dekan. Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist zu versagen, wenn
- a) der Bewerber nicht die erforderliche Gesamtnote nach Absatz 1 nachweist,
 - b) der Fachbereichsrat keine fachliche Zuordnung des Fachhochschulabschlusses zu einer Fachrichtung der Technischen Fakultät feststellt,
 - c) der Bewerber die Unterlagen nach Absatz 2 nicht vorgelegt oder die erforderlichen Erklärungen nicht abgegeben hat,
 - d) sich der Bewerber der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat,
 - e) der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder vergleichbare Prüfung nicht bestanden hat.
- (4) Ist der Bewerber zugelassen, so sorgt der Dekan oder ein von ihm aus dem Kreis der Hochschullehrer bestellter Vertreter für einen zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens.
- (5) In der Promotionseignungsprüfung muß der Bewerber nachweisen, daß er über die für die Promotion bedeutsamen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung verfügt, für die er zur Promotionseignungsprüfung zugelassen wurde.
- (6) Die Promotionseignungsprüfung besteht aus
- a) Prüfungen in zwei Grundlagenfächern des Grundstudiums und je nach Fachrichtung in zwei oder drei Fächern des Hauptstudiums nach Maßgabe der Anlage 3 zu dieser Promotionsordnung (erster Abschnitt),
 - b) einer Zulassungsarbeit in dem vom Bewerber nach Absatz 2 Buchstabe d benannten Hauptfach (zweiter Abschnitt),
 - c) einer abschließenden mündlichen Prüfung in dem nach Absatz 2 Buchstabe d benannten Hauptfach (dritter Abschnitt).
- (7) Die Prüfungen des ersten Abschnittes finden entsprechend der Diplomprüfungsordnung der Technischen Fakultät in Verbindung mit der jeweils einschlägigen Fachprüfungsordnung statt und sind zu den Terminen der regulären Diplomvor- und Diplomhauptprüfungen abzulegen. Sofern die Fachprüfungsordnung die Prüfungsform nicht vorschreibt, wird das Prüfungsfach mündlich geprüft, wobei die Dauer der mündlichen Prüfung eine halbe Stunde beträgt.

Bei der ersten Meldung zu den Prüfungen hat der Bewerber einen Prüfungsplan mit der Auswahl der Prüfungsfächer vorzulegen, sofern eine solche Wahlmöglichkeit besteht. Ein gewähltes Prüfungsfach des ersten Abschnittes der Promotionseignungsprüfung darf nicht mit dem gemäß Absatz 2 Buchstabe d gewählten Hauptfach übereinstimmen. Die Meldung zu den Prüfungen hat so zu erfolgen, daß sie spätestens eineinhalb Jahre nach der Zulassung zur Promotionseignungsprüfung abgelegt sind. Wird die Frist aus Gründen, die der Bewerber zu vertreten hat, überschritten, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

Der erste Abschnitt der Promotionseignungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen mindestens mit der Note 3,0 bestanden sind. Erreicht der Bewerber nicht in allen Prüfungen mindestens die Note 3,0, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

- (8) Mit der Zulassungsarbeit soll der Bewerber zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem aus dem gemäß Absatz 2 Buchstabe d angegebenen Hauptfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Fachbereichsrat kann den Bewerber auf seinen Antrag hin von der Vorlage einer Zulassungsarbeit befreien, wenn der Bewerber wissenschaftliche Veröffentlichungen vorzuweisen hat, aus denen sich die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten ergibt.

Mit der Zulassungsarbeit kann erst begonnen werden, nachdem der erste Abschnitt der Promotionseignungsprüfung bestanden ist. Auf Antrag des Bewerbers kann der Dekan einen vorzeitigen Beginn der Zulassungsarbeit genehmigen. Die Arbeit soll vom Thema und von der Aufgabenstellung her so begrenzt sein, daß sie innerhalb von vier Monaten bearbeitet werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Bewerbers die Bearbeitungszeit vom Dekan um höchstens zwei Monate verlängert werden. Der Dekan bestellt aus dem Kreis der Berichterstatter und Prüfer nach §7 Abs. 4 einen Betreuer. Dieser weist dem Bewerber, der einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten kann, das Thema zu und setzt die Bearbeitungszeit fest. Die Zulassungsarbeit wird vom Betreuer beurteilt. Er schlägt dem Fachbereichsrat die Annahme beziehungsweise die Ablehnung der Zulassungsarbeit vor. Die Entscheidung über Annahme beziehungsweise Ablehnung trifft der Fachbereichsrat, gegebenenfalls nach Einholung eines weiteren Gutachtens. Die Zulassungsarbeit gilt als abgelehnt, wenn der Bewerber sie nicht fristgerecht einreicht. Ist die Zulassungsarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

- (9) Ist auch die Zulassungsarbeit angenommen oder der Bewerber von der Vorlage einer Zulassungsarbeit befreit, so bestellt der Dekan den Prüfer für die abschließende mündliche Prüfung aus dem Kreis der Berichterstatter und Prüfer nach §7 Abs. 4. Er lädt den Bewerber mit einer Frist von einer Woche zur mündlichen Prüfung. Erscheint der Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zur mündlichen Prüfung, so gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden. Die mündliche Prüfung findet im Beisein eines fachkundigen Beisitzers statt und dauert eine Stunde. Der Prüfer stellt fest, ob die Leistungen des Bewerbers in dem geprüften Fach den Anforderungen nach Absatz 5 genügen. Genügen die Leistungen diesen Anforderungen nicht, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

- (10) Eine nicht bestandene Promotionseignungsprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Das Gesuch um Zulassung zur Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Promotionseignungsprüfung eingereicht werden, sofern nicht dem Bewerber wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Erfolgreich abgelegte Abschnitte der Promotionseignungsprüfung werden für das Wiederholungsverfahren anerkannt. Wurde der erste Abschnitt nicht bestanden, so werden alle Prüfungen auf die Wiederholungsprüfung angerechnet, die mit einer Note von mindestens 3,0 bestanden wurden.

- (11) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält der Bewerber eine Bescheinigung, die vom Dekan unterschrieben ist.
- (12) Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft der Dekan beziehungsweise der gemäß Absatz 4 benannte Vertreter die im Verfahren der Promotionseignungsprüfung anfallenden Entscheidungen; er teilt diese Entscheidungen dem Bewerber schriftlich mit“.

3. Es werden folgende Anlagen 2 und 3 angefügt:

„Anlage 2: Zuordnung von Fachhochschulabschlüssen zu den Fachrichtungen der Technischen Fakultät, für die eine Promotionseignungsprüfung abgelegt werden kann

| Fachhochschul- abschluß | Fachrichtungen mit Promotionseignungsprüfung | | | | |
|----------------------------|--|-----------------------------|--------------------------------|---------------------|---|
| | Chemie- ingenieur- wesen (CIW) | Elektro- technik (ET) | Fertigungs- technik (FT) | Informatik (INF) | Werkstoff- wissen- schaften (WW) |
| Elektrotechnik | - | ● | - | ● | ● |
| Feinwerktechnik | - | ● | ● | - | - |
| Informatik | - | - | - | ● | - |
| Kunststofftechnik | ● | - | ● | - | ● |
| Maschinenbau | ● | - | ● | - | ● |
| Physikalische Technik | - | ● | ● | - | - |
| Produktionstechnik | - | - | ● | - | - |
| Technische Chemie | ● | - | - | - | - |
| Verfahrenstechnik | ● | - | - | - | - |
| Werkstofftechnik | - | - | ● | - | ● |

Legende:

- : nicht mögliche Zuordnung
 ● : mögliche Zuordnung

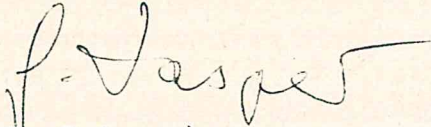
Bei mehreren möglichen Zuordnungen kann der Bewerber wählen.

Anlage 3: Zusammenstellung der Prüfungsfächer des ersten Prüfungsabschnittes der Promotionseignungsprüfung.

| Prüfungen des ersten Abschnittes der Promotionseignungsprüfung je Fachrichtung | | | | | |
|--|---|--|---|--|---|
| | Chemieingenieurwesen (CIW) | Elektrotechnik (ET) | Fertigungstechnik (FT) | Informatik (INF) | Werkstoffwissenschaften (VW) |
| Prüfungen in zwei Grundlagenfächern des Grundstudiums | <ul style="list-style-type: none"> • Mathematik für Ingenieure III + IV (2. Teilprüfung) • Physikalische Chemie | <ul style="list-style-type: none"> • Mathematik für Ingenieure (2. Teilprüfung) • Grundlagen der Elektrotechnik (2. Teilprüfung) | <ul style="list-style-type: none"> • Mathematik für Ingenieure III + IV (2. Teilprüfung) • Technische Mechanik III + IV (2. Teilprüfung) | <ul style="list-style-type: none"> • Mathematik für Informatiker III/Wahrscheinlichkeitsrechnung I • Systemprogrammierung II | <ul style="list-style-type: none"> • Mathematik III + IV (2. Teilprüfung) • Physikalische Chemie |
| Festgelegte beziehungsweise frei wählbare Prüfungen in Fächern des Hauptstudiums | <p><u>Eine Prüfung aus:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mechanische Verfahrenstechnik • Strömungsmechanik • Apparatechnik und Chemiemaschinenbau <p><u>Eine Prüfung aus:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Reaktionstechnik • Trenntechnik • Technische Thermodynamik | <ul style="list-style-type: none"> • Technische Elektrodynamik • Systemtheorie • Bauelemente der Elektrotechnik | <p><u>Eine Prüfung aus:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Produktionssystematik I+II • Fertigungsautomatisierung und Montagetechnik I <p><u>Eine Prüfung aus:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fertigungsverfahren I • Kunststofftechnik I <p><u>Eine Prüfung aus:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fertigungsgerechtes Konstruieren • Maschinendynamik • Höhere Festigkeitslehre | <p><u>Eine Prüfung aus:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Theoretische Informatik • Algorithmische Sprachen <p><u>Eine Prüfung aus:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechnerarchitektur • Betriebssysteme | <ul style="list-style-type: none"> • Theoretische Grundlagen der Werkstoffwissenschaften I • Theoretische Grundlagen der Werkstoffwissenschaften II |

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 18. Dezember 1991 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 8. Januar 1992 Nr. X/6-6/187 624.

Erlangen, den 20. Januar 1992



(Prof. Dr. G. Jasper)

Rektor

Die Satzung wurde am 20. Januar 1992 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. Januar 1992 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Januar 1992.